

Aktuelle Änderung des Heilmittelwerbegesetzes (HWG)

Von der Öffentlichkeit kaum beachtet, wurde eine Änderung in das Heilmittelwerbegesetz aufgenommen. Inhaltlich geht es um sogenannte Zuwendungen und sonstige Werbegaben.

Anlass für die Gesetzesänderung war die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Gewährung von kleinen Boni, Rabatten, Talern oder sonstiger Vorteile bei der Abgabe preisgebundener Arzneimittel. Der Bundesgerichtshof hatte in ständiger Rechtsprechung - zuletzt mit dem Urteil vom 25.04.2012 - Zuwendungen im Zusammenhang mit der Werbung für Arzneimittel für zulässig erachtet, die von geringem Wert waren. Hintergrund: Die im § 7 Abs. 1 HWG geregelten Verbote der Wertreklame sollen der abstrakten Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung begegnen, die von einer Werbung mit Geschenken ausgehen kann. Diese Gefahr ist nach den Vorstellungen des Bundesgerichtshofs im Sinne einer individuellen Beeinflussbarkeit der Zuwendungsempfänger zu bewerten.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fallen unter den Begriff der „Geringwertigkeit“ allein Gegenstände von so geringem Wert, dass eine relevante ursächliche Beeinflussung der Werbeadressaten als ausgeschlossen erscheint. Als geringwertige Kleinigkeiten sind daher kleinere Zugaben anzusehen, die sich als Ausdruck allgemeiner Kundenfreundlichkeit darstellen. Eine Werbegabe mit einem Wert von 0,40 € oder 0,50 € überschreitet diese Wertgrenze nicht, eine Werbegabe von 5 € überschreitet sie.

Diese liberale Rechtsprechung hebt die Novellierung des § 7 Abs. 1 HWG bei preisgebundenen Arzneimitteln aus. Ergänzt wurde ein weiterer Satz: „Zuwendungen oder Werbegaben sind für Arzneimittel unzulässig, soweit sie entgegen den Preisvorschriften gewährt werden, die aufgrund des Arzneimittelgesetzes gelten“. Zukünftig gilt also: Erfolgt die Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit der Abgabe preisgebundener Arzneimittel, so ist sie unzulässig, unabhängig davon, welchen Wert die Zuwendung hat – und damit auch dann, wenn die vorbezeichneten Wertgrenzen nicht erreicht werden.

Verfasser: Dr. jur. Gwendolyn Gemke, Fachanwältin für Medizinrecht

Kontaktdaten:

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht
August-Exter-Straße 4, 81245 München**

**Tel. 089/8299560
Fax 089/82995626**

www.med-recht.de